

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Welterbestadt Quedlinburg

Auf Grund der §§ 1, 4, 5, 8, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert per Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BibIG LSA) vom 16. Juli 2010, § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384) in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am folgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Welterbestadt Quedlinburg. Sie stellt eine zentrale Kultur- und Bildungseinrichtung der Welterbestadt Quedlinburg dar.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg regelt die Benutzung der Stadtbibliothek und entscheidet über die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie über die Hausordnung der Stadtbibliothek.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
- (4) Die Leitung der Stadtbibliothek sowie das weitere Bibliothekspersonal üben in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek das Hausrecht aus.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Medien: Der Begriff Medien umfasst alle physischen und digitalen Ausleih- und Service-Angebote der Stadtbibliothek. Darin enthalten sind u.a. digitale Medien der „Onleihe Sachsen-Anhalt“ und Leihgegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“.
- (2) Bibliothek der Dinge: In diesem nachhaltigen Ausleihangebot werden Dinge des täglichen Gebrauchs, z.B. zu den Themenbereichen Musik, Kreatives, Wissenschaft, Technik, Natur und Sport, zur Ausleihe bereitgestellt.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Stadtbibliothek sind:

- (1) Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung von Informationen und Medien aller Art,
- (2) Bildung eines Informations- und Medienzentrums der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung.
- (3) Sammeln und Erschließen von Literatur, die sich mit Quedlinburg befasst, die inner- und außerhalb Quedlinburgs erscheint.

- (4) Schaffung eines Ortes, der die nachhaltige Entwicklung, Integration, Diversität und Inklusion fördert und zur Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben befähigt. Die Stadtbibliothek ist sowohl kultureller Ort als auch Mitträger der soziokulturellen Stadtarbeit.
- (5) Beobachtung neuer Entwicklungen innerhalb des Mediensektors, der Bibliotheksbranche und der Stadtgesellschaft, um darauf ausgerichtete neue Bestände zu schaffen und die dazu gehörigen Serviceleistungen anbieten zu können.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist in der jeweils geltenden Fassung der Benutzungsordnung geregelt. Diese wird durch die jeweils geltenden Fassungen der Gebühren- und Hausordnung ergänzt.
- (2) Durch die Beanspruchung der Leistungen der Stadtbibliothek Quedlinburg entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Dieses wird durch Anmeldung oder durch die Inanspruchnahme anmeldefreier Leistungen anerkannt.
- (3) Die Stadtbibliothek steht allen Personen zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der Medien und Angebote vor Ort erfolgt entgeltfrei, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (4) Die Ausleihe von Medien ist bis zum 18. Lebensjahr kostenfrei, soweit die Leistungen im Rahmen der Gebührenordnung der Stadtbibliothek nicht abweichend festgesetzt sind.
- (5) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.
- (6) Die Ausleihe physischer Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote ist nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises möglich.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung einer natürlichen Person erfolgt persönlich und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit einer aktuellen Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressnachweis.
- (2) Juristische Personen können durch Vorlage eines schriftlichen Antrages durch eine vertretungsberechtigte Person zur Anmeldung zugelassen werden. Die antragsstellende vertretungsberechtigte Person kann bis zu zwei Personen benennen, die die Bibliothek im Auftrag der juristischen Person nutzen.
- (3) Anmeldung von minderjährigen natürlichen Personen:
 - a. 0 bis 5 Jahre: Bis zum Erreichen des 6. Lebensjahres können die Sorgeberechtigten einen „Eltern für Kind“- Ausweis beantragen. Der Ausweis wird im Namen des Kindes geführt. Mit steigendem Alter geht immer mehr Verantwortung auf das Kind über. Die Sorgeberechtigten erhalten die Sondererlaubnis, in Vertretung für das Kind altersentsprechende Medien auszuleihen.
 - b. 6 bis 15 Jahre: Kinder ab dem 6. Lebensjahr werden durch schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten angemeldet.
 - c. 16 bis 17 Jahre: Jugendliche können sich unter Vorlage eines in § 5 (1) definierten Ausweisdokuments und einem schriftlichen Einverständnis eines

- Sorgeberechtigten, der die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung voraussetzt, anmelden. Unvollständige Anmeldungen werden nicht akzeptiert.
- d. Anmeldung im Rahmen von Schulbesuchen:
 - i. 6 bis 15 Jahre: Kinder und Jugendliche können im Rahmen von Schulbesuchen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises eines Sorgeberechtigten und einer schriftlichen Einverständniserklärung des selbigen, der die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung voraussetzt, anmelden. Unvollständige Anmeldungen werden nicht akzeptiert.
 - ii. 16 bis 17 Jahre: Jugendliche können sich unter Vorlage eines in § 5 (1) definierten Ausweisdokuments und einem schriftlichen Einverständnis eines Sorgeberechtigten, der die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung voraussetzt, anmelden. Unvollständige Anmeldungen werden nicht akzeptiert.
- (4) Die anmeldende Person bestätigt mit persönlicher Unterschrift oder durch Unterschrift eines Sorgeberechtigten:
- a. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person,
 - b. die Anerkennung der Benutzungsordnung sowie
 - c. die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Stadtbibliothek erforderlich ist.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist Eigentum der Bibliothek. Der Ausweis ist nicht übertragbar und auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzuzeigen.
- (6) Der Ausweis ist ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr lang gültig. Abweichend davon kann auch die Gebühr für die Kurzausleihe bezahlt werden.
- (7) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Der Verlust des Ausweises muss der Stadtbibliothek unverzüglich angezeigt werden, damit eine zügige Sperrung erfolgen kann.
- (8) Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Kontaktdaten sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (9) Mit der Anmeldung verpflichtet sich die anmeldende Person oder die Sorgeberechtigten zur rechtzeitigen Rückgabe der entlehnten Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur rechtzeitigen Begleichung der anfallenden Gebühren.

§ 6 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises kann die Nutzerin oder der Nutzer Medien für die in § 7 Abs. 1 geregelte Frist ausleihen.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen, auch vorübergehend, nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch ist die Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig. Die einzige Ausnahmeregelung besteht nur gemäß § 5 Abs. 5 bei „Eltern für Kind“- Ausweisen für altersgerechte Medien für das Kind.
- (3) In der Stadtbibliothek wird für einen großen Teil der Bestände die Selbstverbuchung, d.h. die eigenständige Ausleihe und Rückgabe von Medien per Automat, angeboten.
- (4) Nutzerinnen und Nutzer müssen den Verbuchungsvorgang stets mit der Taste „Beenden“ abschließen, bevor sie die Station verlassen.

- (5) Nutzerinnen und Nutzer haben an den Selbstverbuchungsterminals eigenständig zu kontrollieren, ob die Medien ordnungsgemäß verbucht wurden.

§ 7 Fristen, Verlängerungen und Einschränkungen

- (1) Die Ausleihfristen betragen für:
- a. Bücher und E-Book-Reader: 4 Wochen
 - b. CDs, elektronische Spiele, Filme, Hörbücher, Tonies, Zeitschriften und Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge: 2 Wochen
- (2) Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek möglich.
- (3) Die Ausleihdauer von Medien kann maximal zwei Mal um den in Abs. 1 genannten Zeitraum verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen bzw. das festgelegte Gebührenlimit nicht überschritten ist. Die neue Ausleihfrist beginnt ab dem Tag der Verlängerung. Die Verlängerung der Leihfrist der Medien kann mündlich, telefonisch, per E-Mail oder sofern technisch möglich online vor Ablauf der Rückgabefrist beantragt werden.
- (4) Die Gesamtzahl der gleichzeitig ausleihbaren physischen Medien beträgt für:
- a. Minderjährige: 10 Medien
 - b. Erwachsene: 20 Medien
 - c. Juristische Personen: 40 Medien
- (5) Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge können erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeliehen werden.
- (6) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Konsolenspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- (7) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Rückgabefrist vom Zustand der Medien, bereits bestehenden Vorbestellungen oder der Erfüllung bestehender Zahlungspflichten abhängig machen.
- (8) Ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in der Stadtbibliothek sind zu nutzen:
- a. Präsenzbestände
- (9) Für die Nutzung der Onlinebibliothek Sachsen-Anhalt (Onleihe Sachsen-Anhalt) gelten die dortigen gültigen Bestimmungen (<http://www.biblio24.onleihe.de>).

§ 8 Fernleihe

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers gemäß der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO) aus anderen Bibliotheken bestellt werden.
- (2) Die Bestellung erfolgt per Formular oder per E-Mail.
- (3) Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für, von der Gebührenordnung abweichend anfallende Kosten, kommt die Nutzerin oder der Nutzer auf.

§ 9 Umgang mit den Medien

- (1) Die Ausleiherin oder der Ausleiher ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich und sorgsam zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu schützen.
- (2) Die Medien sind von der Nutzerin oder dem Nutzer vor Beginn der Ausleihe auf erkennbare Mängel, Verschmutzung und Vollständigkeit zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem Bibliothekspersonal umgehend zu melden. Wurde dem Bibliothekspersonal keine Beanstandung gemeldet, ist davon auszugehen, dass die Medien in unbeschädigtem Zustand ausgeliehen worden sind.
- (3) Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihnen zur Verfügung gestellten oder ihnen überlassenen Medien zu wahren.

§ 10 Ausleihfristüberschreitung und Medienersatz

- (1) Für die Einhaltung der Ausleihfrist, die Beantragung einer Verlängerung, den Nachweis über die fristgerechte Rückgabe und die Erinnerung zur Rückgabe der entliehenen Medien bestehen keinerlei Verpflichtungen seitens der Stadtbibliothek.
- (2) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird eine Säumnisgebühr gemäß der Gebührenordnung fällig.
- (3) Bei Überschreitung der Rückgabefrist wird schriftlich an die Rückgabe erinnert (1. Rückgabeerinnerung).
- (4) Bleibt diese Rückgabeerinnerung erfolglos, erfolgt eine zweite Rückgabeerinnerung, die entliehenen Medien zurückzugeben. Sollte auch diese ohne Erfolg sein, fällt zusätzlich zur Säumnisgebühr eine Mahngebühr entsprechend der Gebührenordnung an. Die anfallenden Säumnisgebühren sind unabhängig von den Rückgabeerinnerungen zu zahlen.
- (5) Bleiben alle Rückgabeerinnerungen erfolglos, werden die entstandenen Kosten gemäß Gebührenordnung durch einen Bescheid festgesetzt.
- (6) Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, die weitere Ausleihe bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist und / oder der Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen zu versagen.
- (7) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin/der Benutzer ist schadensersatzpflichtig.

§ 11 Internet

- (1) In den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek besteht für alle Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit über ein drahtloses Netzwerk (WLAN) das Internet mit einem eigenen Gerät zu nutzen.
- (2) Das Netzwerk wird über einen Drittanbieter bereitgestellt.

§ 12 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Stadtbibliothek haftet für bei der Benutzung der Stadtbibliothek und deren Medien und Geräten zur Mediennutzung entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer Medien, Geräte und Dienstleistungen entstehen.

- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch oder durch Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die Nutzerin oder der Nutzer bzw. die Sorgeberechtigten. Für Fremdbuchungen an Selbstverbuchungsterminals haftet die Benutzerin oder der Benutzer, welcher sein oder ihr Konto nach Gebrauch nicht sachgemäß geschlossen hat. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat eigenhändig an den Selbstverbuchungsterminals zu kontrollieren, ob die Medien ordnungsgemäß verbucht wurden. Für Fehlbuchungen haften sie selbst.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer oder die Sorgeberechtigten haften für die Verletzung des Urheberrechts (auch bei Drucken, Kopien oder Scans) und stellen die Stadtbibliothek von Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass der Internetzugang zu jeder Zeit vollumfänglich gewährleistet ist.
- (5) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hard- und Software der Nutzerin oder des Nutzers im Rahmen der Internet- und weiteren Technikverwendung entstanden sind. Ferner haftet die Stadtbibliothek nicht für Schäden, die durch die Aktivität der Nutzerin oder des Nutzers im Internet entstanden sind noch für Schäden an Geräten der Nutzerin oder des Nutzers, die durch das Abspielen audiovisueller Medien der Stadtbibliothek auftreten.
- (6) Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden oder Verluste an ausgeliehenen Medien oder Geräten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Dies gilt auch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (7) Das Bibliothekspersonal entscheidet über die Möglichkeit und die Art der Vervielfältigung von Beständen, die der Ausleihbeschränkung unterliegen.

§ 13 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist jederzeit möglich.
- (2) Nutzerinnen oder Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung, die Hausordnung oder darauf basierende Anweisungen des Bibliothekspersonals oder anderweitig bekannt gegebene besondere Bestimmungen verstoßen oder den Bibliotheksbetrieb durch ihr Verhalten anderweitig erheblich beeinträchtigen, können zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Bereits gezahlte Nutzungsgebühren werden für die Zeit des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 14 Hausordnung

- (1) Durch das Betreten der Stadtbibliothek wird die Hausordnung der selbigen anerkannt. Verstöße gegen diese können zu Hausverbot und zur Sperrung des Bibliotheksausweises führen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der gesetzlichen Vertretung und der Begleitpersonen endet nicht mit dem Betreten der Stadtbibliothek. Die gesetzliche Vertretung und die Begleitpersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für das Handeln der Kinder verantwortlich und verpflichtet, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Quedlinburg, den....

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Siegel